

**Konkretes Vorgehen an der Viktor von Scheffel Schule ab Montag,  
13.09.2021 nach den Vorgaben der Corona-Schulverordnung gültig ab  
27.08.2021**

**Keine Maßnahmen mehr aufgrund des Inzidenzwertes**

Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

**Präsenzpflicht**

Mit Start zum neuen Schuljahr besteht an den Schulen grundsätzlich wieder Präsenzpflicht. Schülerinnen und Schüler können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung in der ersten Schulwoche nach den Ferien nachgewiesen wird, dass für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Risiko eines besonders schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 besteht.

**Was gilt bei einem positiven Coronafall?**

Ein weiterer Baustein der neuen Strategie ist die Anpassung der Absonderungsregeln für den Fall, dass eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, an Grundschulen nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest. Wir werden sofort die Eltern der betroffenen Klassen benachrichtigen, wenn ein Fall in der Gruppe aufgetreten ist.

**Kohortenbildung**

Es sollen weiterhin möglichst konstante Gruppen gebildet werden. Die Kindergruppen sollen sich möglichst nicht vermischen, d.h. wir behalten zur Sicherheit bis auf Weiteres das zeitnahe Ankommen bei. In zwei Pausen (9.45-10.05 Uhr und 10.10-10.30 Uhr) trennen wir die Kinder nach Jahrgangsstufen. Wir rotieren die Pausenfelder täglich, damit jedes Kind an jedes Spielgerät gehen kann. Des Weiteren erteilen wir den

Religionsunterricht im konfessionsübergreifenden Klassenverband. Bitte beachten Sie dazu die Abfrage, die die Dritt- und Viertklässler am ersten Schultag nach den Ferien erhalten.

### **Maskenpflicht**

Zum Schutz vor einer erneuten Ausbreitung von Virusausbreitung durch Reiserückkehrer sind inzidenzunabhängig medizinische Masken zu tragen. Dies gilt überall, außer im Freien und beim Essen in der Mensa. Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden.

### **Corona-Selbsttest**

Die regelmäßige Testung als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt bestehen. Sie haben in der letzten Schulwoche vor den Ferien vier Tests für die ersten beiden Schulwochen erhalten. Die weiteren Tests erhalten die Kinder wie bisher auch über die Klassenlehrerinnen und die Bestätigung finden Sie zum Herunterladen auf unserer Homepage. Sollten Sie nicht ausdrucken können, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin. Die Schulanfängereltern erhalten für die Einschulung und die ersten beiden Schulwochen Tests am 1. Elternabend, bevor die Kinder eingeschult werden. Der Zutritt zu diesem Schulanfängerelternabend (und den anderen) ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet, d.h. dass Eltern ihren Immunschutz oder ein negatives Testergebnis vorlegen müssen.

### **Lüften und Abstand**

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens alle 20 Minuten zu lüften, gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO<sub>2</sub>-Ampeln.

Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies ist allerdings bei vollen Klassenstärken in unseren Klassenzimmern nicht möglich.

### **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind wieder erlaubt. Es können Ausflüge und auch Landschulheimaufenthalte mit der Lerngruppe stattfinden.

### **Kooperationen**

Alle Kooperationen sind wieder gestattet: Alle Kooperationspartner dürfen wieder in die Schule kommen.

### **Lernstandserhebungen**

Lernrückstände werden ermittelt: Es werden den Lehrkräften Diagnosewerkzeuge zur Verfügung gestellt, anhand derer eventuelle Lernrückstände in Deutsch und Mathematik ermittelt werden. Dann gibt es ein Programm "Lernen mit Rückenwind", um die festgestellten Rückstände aufzuholen. Sobald wir Konkretes wissen, informieren wir Sie darüber.

### **Elternabende**

Elternabende sind nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes in Präsenz gestattet. Der Zutritt ist nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet, d.h. dass Eltern ihren Immunschutz oder ein negatives Testergebnis vorlegen müssen.

### **Einzeltestnachweise**

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule gelten nun grundsätzlich als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist für die jüngeren Kinder durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

### **Sportunterricht**

Sportunterricht ist nun inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen und

dieser Gruppe ist ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.